

# SATZUNG

## über die öffentliche Entwässerung vom 05. Oktober 1965

Rechtsgrundlage: §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) und der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl.S.71)

Erlassen am: 05.10.1965

In Kraft seit: 01.01.1966

---

### Änderungen:

<b>GR Beschluß vom</b>	<b>Betreff</b>	<b>Wirkung vom</b>
24.03.1970	Änderung der Bemessungsgrundlage und Höhe des Entwässerungsbeitrags	01.04.1970
06.11.1973	Erhöhung der Entwässerungsgebühr	01.01.1974
15.10.1974	Erhöhung des Entwässerungsgebühr	25.10.1974
16.12.1975	Änderung d. Ordnungswidrigkeiten	01.01.1976
16.12.1975	Erhöhung der Abwassergebühren	01.01.1976
19.10.1976	Änderung d. Bemessungsgrundlage	01.01.1978
20.04.1982	Erhöhung der Entwässerungsgebühr	01.01.1983
15.11.1983	Erhöhung der Entwässerungsgebühr	01.01.1984
12.03.1991	Erhöhung der Entwässerungsgebühr	01.04.1991
01.12.1992	Erhöhung der Entwässerungsgebühr	01.01.1993
15.11.1994	Erhöhung der Entwässerungsgebühr	01.01.1995
01.10.1996	Änderung d. Bemessungsgrundlage	01.01.1996
21.11.2000	Erhöhung der Entwässerungsgebühr	01.01.2001
30.10.2001	Euro-Anpassungs-Satzung	01.01.2002
26.11.2002	Erhöhung der Entwässerungsgebühr	01.01.2003
15.11.2005	Erhöhung der Entwässerungsgebühr	01.01.2006
21.11.2006	Erhöhung der Entwässerungsgebühr	01.01.2007
11.12.2007	neuer § 26 a: Überlassung von Hebedaten der Wasserversorgung	01.01.2008

## **I. Öffentliche Entwässerungsanlagen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Ortsentwässerung als eine Öffentliche Einrichtung. Sie stellt zur unschädlichen Ableitung des auf den Grundstücken des Gemeindegebiets anfallenden Abwassers und zu dessen Reinigung die erforderlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen bereit.
- (2) Öffentliche Entwässerungsanlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle und Klärwerke. Zu den öffentlichen Kanälen gehören auch die Anschlußkanäle zu den Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, ferner offene oder überwölbte Gräben und Gewässer sowie private Entwässerungsanlagen, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Entwässerung benutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

## **II. Anschluß und Benutzung**

### **§ 2 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß**

- (1) Die Eigentümer bebauter Grundstücke sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Der Anschlußpflicht unterliegen auch unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (3) Ein Anschlußanspruch besteht nicht, solange der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist oder erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluß jedoch dann verlangen, wenn er die für den Bau und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit dafürleistet. Solange einem Grundstückseigentümer der Anschluß versagt ist, hat er für die unschädliche Beseitigung des Abwassers entsprechend den dafür bestehenden Vorschriften selbst zu sorgen.
- (4) Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlagen ist der Grundstückseigentümer insoweit und insoweit befreit, als ihm der Anschluß wegen seines die öffentliche Belange überwiegend privaten Interessen an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet

werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muß sie begründen. Die eigene Abwasserbeseitigung muß den Vorschriften genügen.

- (5) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer den Einbau einer geeigneten technischen Vorrichtung (z.B. Abwasserhebeanlage) verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Wenn der Anschluß eines Grundstücks an den nächsten öffentlichen Kanal technisch unzuweckmäßig oder die Abteilung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Entwässerungsanlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen, daß das Grundstück an einen anderen öffentlichen Kanal angeschlossen wird.
- (6) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Entwässerungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt hierfür gibt die Gemeinde bekannt. Bei Neubauten, Um- oder Ausbauten ist der Anschluß herzustellen, bevor die Bauten bezogen oder in Gebrauch genommen werden.

### **§ 3 Benutzungszwang**

- (1) Von Grundstücken, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, ist das Abwasser in diese einzuleiten. Verpflichtet dazu sind der Anschlußinhaber und alle sonstigen zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten.
- (2) Vom Benutzungszwang ist insoweit und insoweit befreit, wem die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muß sie begründen. Die eigene Abwasserbeseitigung muß den bestehenden Vorschriften genügen.

### **§ 4 Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Von der Einleitung sind nach Maßgabe des Abs. 2 solcher Abwässer ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke beeinträchtigen, die öffentlichen Kanäle angreifen oder den Wasserabfluß behindern können.
- (2) Von der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind insbesondere ausgeschlossen:
  1. Stoffe, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den öffentlichen Entwässerungsanlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Sand, Küchenabfälle -auch in zerkleinertem Zustand-, Asche, Lumpen, Mist, Schlachtabfälle, Kalkschlamm, Haut- und Lederabfälle und dgl.),
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Krankheitskeime bekannter Herkunft, radioaktive oder

sonstige Stoffe und Abwässer, die den öffentlichen Entwässerungsanlagen, den darin arbeitenden Personen und dem Vorfluter schaden können (z.B. Benzin, Karbid, Schwergifte, Phencle und dgl.),

3. in Fäulnis übergegangene Abwässer (z.B. solche von Überläufen aus Aborten-, Jauche- und anderen Gruben),
  4. Abwässer, die wärmer als 35 Grad C sind,
  5. Abwässer mit einem pH-Wert von in der Regel über 8,5 (alkalisch) oder unter 6,5 (sauer), wobei kurzzeitige Spitzenwerte von 6,0 nicht unter- und von 9,0 nicht überschritten werden dürfen. (Durch den pH-Wert wird die neutrale, saure oder alkalische Reaktion des Abwassers gekennzeichnet; neutrales Abwasser hat den pH-Wert 7,0 saures einen unter 7,0, alkalisches einen solchen über 7,0.)
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 2 Nr. 4 und 5 dürfen nur zugelassen werden, wenn gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahmen im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würden.
  - (4) Die Einleitung von Abwasser kann untersagt oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig gemacht werden, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies erfordern. Die Änderung der Beschaffenheit der Menge und des zeitlichen Anfalls der Abwässer ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Vorschriften und Anordnungen der Wasserbehörden bleiben unberührt.
  - (5) Die Einleitung von Grundwasser (z.B. Drainagen) und zeitweilig in größeren Mengen abfließendes Wasser, wie Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Freibädern, bedarf besonderer Genehmigung der Gemeinde.
  - (6) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen oder ist dies zu besorgen, so hat der Benutzer die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 5 Spülaborte**

- (1) Bebaute Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden, sind nach den dafür geltenden baurechtlichen Vorschriften mit Spülaborten zu versehen.
- (2) In Gemeindegebieten, deren Abwässer in einem Klärwerk gereinigt werden können, müssen - gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Klärwerks oder nach Anschluß an dieses - Kleinkläranlagen innerhalb von 6 Monaten außer Betrieb sein.
- (3) Die sofortige Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen kann verlangt werden, wenn dies zur Beseitigung von Mißständen geboten ist.

## **§ 6**

## **Genehmigung des Anschlusses**

- (1) Der Anschluß der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und die Änderung der Anlagen in angeschlossenen Grundstücke bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Dem schriftlichen Genehmigungsantrag sind in dreifacher Fertigung anzuschließen:
  1. Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab möglichst 1:500 mit sämtlichen vorhandenen Gebäuden, Angaben der Straße, der benachbarten Grundstücken, der Himmelsrichtung, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen einschließlich der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und etwa vorhandener weiterer Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw. Es sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume, Masten und dgl. einzuzeichnen.
  2. Grundrisse der einzelnen Gebäude, möglichst im Maßstab 1:100. In den Grundrissen muß die Einteilung des Kellers und der Geschosse mit Dachzerfallung unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungsgegenständen sowie die geplante Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Herstellungsmaterials und die Entlüftung der Leitung, die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse eingezeichnet werden.
  3. Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile, möglichst im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, sowie der genauen Höhenlage zur Straße und der Entwässerungsanlage, bezogen auf Normal-Null (NN). Die Schnitte müssen auch die Gefällverhältnisse, Dimensionen usw., die Höhenlage des Straßenkanals und die Lage der Anschlußstelle enthalten.
- (2) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Auf Anforderung der Gemeinde sind zusätzlich Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, gegebenenfalls die zu ihrer Unschädlichmachung beabsichtigten Maßnahmen zu machen.
- (3) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterzeichnen.
- (4) Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen oder auf einzelne Antragsunterlagen nach Abs. 1 verzichten.
- (5) Der Genehmigungsantrag nach Abs. 1 ist bei genehmigungspflichtigen Bauten mit dem Bauantrag einzureichen.
- (6) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

## **§ 7**

## **Herstellung und Unterhaltung der Grundstücks- entwässerungsanlage**

- (1) Als Grundstücksentwässerungsanlagen gelten alle zur Ableitung von Abwasser dienenden Einrichtungen bis zum Anschlußkanal an die öffentlichen Entwässerungsanlagen (§ 1 Abs. 2).
- (2) Der Anschluß an die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und den baurechtlichen Bestimmungen dieser Satzung und den baurechtlichen Bestimmungen auszuführen. Für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Bestimmungen DIN 1986.
- (3) Bestehende Grundstückentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten abzuändern, wenn Menge und Art der Abwässer dies notwendig machen oder die Anlagen nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die in Abläufen, Sandfängen, Abscheidern usw. ausgeschiedenen Stoffe sind in angemessenen Zeiträumen unschädlich zu beseitigen.
- (5) Auf Grundstücken, in denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände anfallen, sind nach Anordnung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen.
- (6) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schüttsteine, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen durch geeignete Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert werden.
- (7) Änderungen an einer genehmigten Grundstückentwässerungsanlage oder an einem Anschluß, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Entwässerungsanlage notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nicht vertraglich oder in der Genehmigung etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Anlagen, die vor dem Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlagen der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, dürfen, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, nicht mehr benutzt werden. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Kleinkläranlagen. Wird ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen, ist der Anschluß nach Weisung der Gemeinde zu beseitigen oder zu verschließen.

## **§ 8**

## **Anzeigen, Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Zudecken der neuen oder veränderten Grundstückentwässerungsanlagen ist der Gemeinde zur Prüfung und Abnahme Anzeige zu erstatten.
- (2) Beanstandete Anlagen dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- (3) Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit nicht von der Verpflichtung zur fehlerfreien und vorschriftsmäßigen Ausführung der Arbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage und die Anschlüsse jederzeit zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlage beauftragten Personen ist Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlüsse zu gewähren. Der Grundstückseigentümer oder Besitzer ist verpflichtet, die in Satz 1 und 2 genannten Ermittlungen und Prüfungen auf seinen Grundstücken zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Er hat den zur Prüfung des Abwassers erforderlichen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren. Die Gemeinde kann einmalig oder regelmäßig Abwasseruntersuchungen vornehmen.
- (5) Wenn bei einer Prüfung der Anlage oder bei einer Untersuchung der Abwässer Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich zu beseitigen und die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen.

### **III. Haftung und Zwangsmittel**

#### **§ 9 Haftung**

- (1) Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Werden derartige Schäden durch mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner.

- (3) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Kanälen an die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 ausgeschlossene Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
  2. den Anzeigepflichtigen nach § 4 Abs. 4 nicht nachkommt,
  3. entgegen § 4 Abs. 5 ohne besondere Genehmigung der Gemeinde größere Mengen Wasser einleitet,
  4. den Benachrichtigungspflichten nach § 4 Abs. 6 nicht nachkommt,
  5. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung der Gemeinde einen Anschluß an die öffentlichen Entwässerungsanlagen oder Änderungen der Anlage in angeschlossenen Grundstücken vornimmt,
  6. entgegen § 6 Abs. 6 vor Genehmigung mit der Ausführung der Arbeiten beginnt,
  7. den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  8. entgegen § 8 Abs. 2 beanstandete Anlagen in Betrieb nimmt, nimmt.
  9. die Anzeigepflichten nach § 24 Abs. 1 und 2 nicht wahrnimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Die Möglichkeiten der Verhängung von Zwangsgeld sowie der Durchführung der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg bleiben unberührt.

## **IV. Entwässerungsbeitrag**

### **§ 11 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage einen Entwässerungsbeitrag. Der Entwässerungsbeitrag wird in Teilbeträgen nach Maßgabe des § 14 erhoben.



## **§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zu Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

## **§ 13 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## **§ 14 Bemessung und Höhe des Entwässerungsbeitrags**

- (1) Maßstab für den Entwässerungsbeitrag ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Entwässerungsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

je qm Grundstücksfläche  
€

Teilbeiträge

1. für den Entwässerungskanal	4,76
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	1,12

- (3) Ist für ein Grundstück eine bauliche oder sonstige Nutzung mit mehr als zwei Geschossen zulässig, so werden die Beiträge nach Abs. 2 erhöht:
  - a) für das 3. und 4. Geschöß um je 20 v.H.
  - b) für das 5. und jedes weitere Geschöß um je 10 v.H.

Als Geschoße gelten alle Vollgeschosse i.S. von § 2 Abs. 4 der Landesbauordnung.

- (4) Grundstücke, die nur an einer Seite an einen öffentlichen Entwässerungskanal grenzen, und deren Grundstückslänge (Grundstückstiefe) mehr als 40 m beträgt, werden mit der dieser Grundstückslänge übersteigenden Grundstücksfläche insoweit und insoweit zum Entwässerungsbeitrag nicht herangezogen, als für diese Grundstücksfläche eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt oder nicht möglich ist.
- (5) Soweit in Abs. 2 Teilbeträge nicht festgesetzt sind, werden sie durch Satzung bestimmt, bevor die einzelnen Teile der öffentlichen Entwässerungsanlage nutzbar sind.

### **§ 15 Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des § 14 Abs. 2 Nr. 1, sobald das Grundstück angeschlossen werden kann; in den übrigen Fällen des § 14 Abs. 2 sobald die Teile der Entwässerungsanlage für das Grundstück nutzbar sind. Die Gemeinde gibt bekannt, wenn die Anschlußmöglichkeit besteht und die weiteren Teile nutzbar sind.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragsschuld mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

### **§ 16 Fälligkeit und Vorauszahlung**

- (1) Der Betrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.
- (2) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder bei der Erhebung von Teilbeiträgen mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Entwässerungsanlage begonnen wird.

## **V. Entwässerungsgebühren**

### **§ 17 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entwässerungsanlagen eine Entwässerungsgebühr.

### **§ 18 Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Entwässerungsgebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Gebührenschuldner für die erhöhte Gebühr nach § 22 ist derjenige, der das stark verschmutzte Abwasser einleitet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Übergang des Eigentums hat der bisherige Eigentümer die Entwässerungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Eigentum übergegangen ist.

## **§ 19**

### **Gebührenbemessungsgrundlage**

- (1) Die Entwässerungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. Der Verschmutzungsgrad des Abwassers wird nach § 22 berücksichtigt.
- (2) Als Abwassermenge gilt, unbeschadet des § 20, die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen. Maßgebend ist
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung der durch Wasserzähler ermittelte oder der Entgeltbemessung (Wasserzinsbemessung) zugrunde gelegte pauschale Wasserverbrauch in dem jeweiligen Erhebungsabschnitt (§ 23);
  2. bei privater Wasserversorgung der von Wasserzählern angezeigte Jahresverbrauch.
- (3) Weist der Gebührenschuldner den nach Abs. 2 maßgebenden Wasserverbrauch nicht nach, so wird die Bemessungsgrundlage von der Gemeinde geschätzt.

## **§ 20**

### **Absetzungen an der Bemessungsgrundlage**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Entwässerungsgebühr insoweit abgesetzt, als sie 20 m<sup>3</sup> pro Jahr übersteigen.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge i.S. von § 20 um 12 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh (Pferde, Rinder ab 1 Jahr Alter) herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag, nach dem sich die Erhebung richtet. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 1.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können spezialisierte landwirtschaftliche Betriebe (z.B. mit Geflügelzucht, Schweine- oder Kälbermast) die Absetzung nach Abs. 1

beantragen, wobei als nicht eingeleitete Wassermengen je Vieheinheit 15 cbm/Jahr, bei Geflügel 5 cbm/Jahr gelten. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 21 Höhe der Entwässerungsgebühr**

- (1) Die Entwässerungsgebühr beträgt 3,10 € je cbm Abwasser.
- (2) Für Abwasser, das nicht im Klärwerk gereinigt wird, ermäßigt sich die Gebühr je cbm Abwasser auf 0,89 € (Dolengebühr).

## **§ 22 Starkverschmutzer**

- (1) Wird in die öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so erhöht sich der Gebührensatz nach § 21 wie folgt:

1. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren oder biologisch abbaufähigen Stoffen, gemessen an dem sich ergebenden höheren Wert am Kaliumpermanganat oder biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen im mg/l:

von 500 bis 2000 mg/l um	20 v.H.
von mehr als 2000 mg/l um	40 v.H.

2. bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen:

von 7 bis 20 ml/l um	20 v.H.
von mehr als 20 ml/l um	40 v.H.

Die angegebenen Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser nach 2 Stunden Absetzzeit.

- (2) Die Verschmutzungswerte werden nach den regelmäßig wiederkehrenden Verschmutzungsspitzen, die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinleitern ergeben, durch die Gemeinde festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners sind sie durch geeignete Reihenuntersuchungen zu ermitteln. Der Antrag auf Reihenuntersuchungen muß vor Ablauf der im Gebührenbescheid genannten Rechtsmittelfrist gestellt werden. Die Untersuchungskosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

## **§ 23 Entstehung, Fälligkeit, Einzug**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluß an die öffentlichen Entwässerungsanlagen.
- (2) Die Entwässerungsgebühr wird fällig zu den für die Benützungsentgelte der öffentlichen Wasserversorgung (Wasserzins) maßgebenden Zeitpunkten. Sie wird in gleicher Weise wie diese Benützungsentgelte berechnet und zusammen mit diesen erhoben.
- (3) In Fällen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 wird die Entwässerungsgebühr für das Rechnungsjahr durch Bescheid festgesetzt. Sie wird jeweils am Ende eines Kalenderjahres zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Solange kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.

## **§ 24 Anzeigepflicht**

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen:
  1. wenn er ein an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenes Grundstück veräußert oder erwirbt;
  2. wenn er Wasser auf seinem Grundstück verwendet, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt;
  3. wenn das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach § 22 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann.
- (2) Die Menge des aus privaten Wasserversorgungsanlagen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2) dem Grundstück zugeführten Wassers hat der Gebührenschuldner binnen eines Monats nach Ablauf des Rechnungsjahres der Gemeinde anzuzeigen.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Übergangsvorschrift für hergestellte Entwässerungsanlagen**

- (1) Für Grundstücke im Sinne von § 12 Abs. 1, die schon vor Inkrafttreten des Kommunalabgabegesetzes an die öffentlichen Entwässerungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung, wenn die Anschlußmöglichkeit nach dem 4. Januar 1929 geschaffen wurde.
- (2) Die Beitragspflicht nach § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

**§ 26**  
**Übergangsvorschrift für bebaute Grundstücke**

Bebaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung an die bestehenden Entwässerungsanlagen noch nicht angeschlossen sind, müssen innerhalb von 6 Monaten angeschlossen werden.

**§ 26 a**  
**Überlassung von Hebedaten der Wasserversorgung**

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Weilheim an der Teck wird verpflichtet, an die Stadt Weilheim an der Teck – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung – die zur Erhebung der Entwässerungsgebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten gem. § 18 sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum – Kalenderjahr – verbrauchte Wassermenge) gegen Erstattung der für die Datenübermittlung anfallenden Zusatzkosten zu übermitteln.

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.1991 in Kraft. Die übrigen Vorschriften der Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 05.10.1965, zuletzt geändert am 29.11.1988 gelten unverändert weiter.